

**Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. November 2021  
Genehmigung durch den Verbandsrat am 16. März 2022**

**S A T Z U N G**

**des Evangelischen Fachverbandes Behindertenhilfe  
im Diakonischen Werk Württemberg**

**Inhaltsverzeichnis**

**Präambel**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Organe und Gremien
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Geschäftsführender Vorstand
- § 8 Erweiterter Vorstand
- § 9 Fachkonferenzen und Ausschüsse
- § 10 Fachkonferenz Soziale-Teilhabe
- § 11 Fachkonferenz Arbeit, Bildung und Tagesstruktur
- § 12 Fachkonferenz Betriebswirtschaft und Recht
- § 13 Ausschuss Projektsteuerung
- § 14 Ausschuss Konzept- und Investitionsberatung
- § 15 Geschäftsstelle und Geschäftsführung
- § 16 Beirat
- § 17 Auflösung
- § 18 Schlussbestimmung

Der Evangelische Fachverband Behindertenhilfe im Diakonischen Werk Württemberg ist ein Fachverband für Teilhabe und Inklusion und versteht seine Arbeit als Erfüllung des Auftrages der Kirche Jesu Christi für und mit Menschen mit Behinderungen.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Fachverband trägt den Namen „Evangelischer Fachverband Behindertenhilfe im Diakonischen Werk Württemberg“.
- (2) Der Sitz des Fachverbandes ist Stuttgart.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel sind für die Aufgaben gemäß § 3 zu verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- (4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Evangelische Fachverband Behindertenhilfe berät und fördert seine Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben und nimmt ihre Interessen in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk wahr.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a. Erarbeitung und Vertretung von Grundsätzen und Rahmenbedingungen für die Arbeit in der Eingliederungshilfe.
  - b. Erfahrungsaustausch und gemeinsame Meinungsbildung in Fachfragen.
  - c. Entwicklung fachverbandspolitischer Positionen und deren öffentlichkeitswirksame Aufbereitung, sowie Unterstützung der Lobbyarbeit des Diakonischen Werkes Württemberg und seiner Mitglieder.
  - d. Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder und ihrer Mitarbeitenden.
  - e. Mitwirkung und Beratung der Mitglieder bei der Planung neuer Vorhaben.
  - f. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Wahlen für den Verbandsrat des Diakonischen Werkes Württemberg.
  - g. Stellungnahme bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Diakonischen Werkes Württemberg.
  - h. Mitwirkung bei den Aufgaben des Diakonischen Werkes im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen.
  - i. Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
  - j. Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Landeskirche und dem Diakonischen Werk.
  - k. Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber dem Land, den kommunalen und anderen Behörden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Medien in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk Württemberg.

- I. Zusammenarbeit mit dem Fachverband Psychiatrie im Diakonischen Werk.
- m. Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden auf Landes- und Bundesebene.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Evangelischen Fachverband Behindertenhilfe gehören die Mitglieder des Diakonischen Werkes Württemberg an, die Einrichtungen und Dienste für Menschen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung und Sinnesbehinderung unterhalten. Er ist ein Fachverband gemäß § 16 der Satzung des Diakonischen Werkes Württemberg.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Fachverband und zur Beachtung der von den Organen des Fachverbandes gefassten Beschlüsse.
- (3) Der jeweilige Träger wird im Fachverband durch seine Leitung oder deren Beauftragte/n vertreten.
- (4) Der Fachverband erhebt einen Beitrag in Form einer Umlage.

#### **§ 5 Organe und Gremien**

- (1) Organe

Die Sitzungen der Organe finden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit aller Mitglieder können durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. In einer Sitzung mit nicht oder nur teilweise persönlich anwesenden Mitgliedern muss bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen sichergestellt werden, dass diese geheim durchführbar sind. Sofern keines der erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann unter den erreichbaren Mitgliedern eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden.

Mitgliederversammlung  
Geschäftsführender Vorstand  
Erweiterter Vorstand

- (2) Gremien

Fachkonferenz Soziale Teilhabe (§ 10)  
Fachkonferenz Arbeit, Bildung und Tagesstruktur (§ 11)  
Fachkonferenz Betriebswirtschaft und Recht (§ 12)  
Ausschuss Projektsteuerung (§ 13)  
Ausschuss Konzeptions- und Investitionsberatung (§ 14)

- (3) Die Organe und Gremien des Evangelischen Fachverbandes Behindertenhilfe können im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand zu ihren Sitzungen ständige Gäste einladen.
- (4) Beirat (§ 16)

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Die Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten und Vorhaben der Arbeit des Fachverbandes,
  - b. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
  - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, der weiteren Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und der Rechnungsführung,
  - d. Festsetzung der Umlage und Berechnungsmodus gem. § 4 Abs. (4)
  - e. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - f. Wahl der weiteren Mitglieder des Erweiterten Vorstands,
  - g. Wahl der Rechnungsführerin / des Rechnungsführers und der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers
  - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Fachverbandes.
  
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Dazu wird mit einer Frist von vier Wochen mit Tagesordnung eingeladen.
  
- (3) Auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag mindestens einem Viertel aller Mitglieder beruft der Geschäftsführende Vorstand in angemessener Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
  
- (4) Zur Finanzierung seiner Arbeit erhebt der Fachverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Zur Festsetzung der Umlage werden fünf Beitragsgruppen gebildet. Die Umlage orientiert sich an den Jahresumsätzen der Mitglieder. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.
  
- (5) Die Stimmenzahl der Mitglieder des Fachverbandes richtet sich nach den oben genannten Beitragsgruppen.
  - Gruppe I: 1 Stimme
  - Gruppe II: 2 Stimmen
  - Gruppe III: 3 Stimmen
  - Gruppe IV: 4 Stimmen
  - Gruppe V: 5 Stimmen
  
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Zu Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Wahlen werden geheim vorgenommen.

### **§ 7 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und der Stellvertretung. Beide sind je einzeln vertretungsberechtigt
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte und berichtet der Mitgliederversammlung. Er lädt zu Sitzungen des Erweiterten Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet diese.

### **§ 8 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der Erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Dem Geschäftsführenden Vorstand
  - b. Der/dem Vorsitzenden der Fachkonferenz Soziale Teilhabe
  - c. Der/dem Vorsitzenden der Fachkonferenz Arbeit, Bildung und Tagesstruktur
  - d. Der/dem Vorsitzenden der Fachkonferenz Betriebswirtschaft und Recht
  - e. Der/dem Vorsitzenden des Ausschusses Projektsteuerung
  - f. Der/dem Vorsitzenden des Ausschusses Konzeptions- und Investitionsberatung
  - g. Der/dem Ansprechpartner/in für den Beirat
- (2) Beratende Mitglieder  
Die Abteilungsleitung Behindertenhilfe/Psychiatrie sowie die zuständigen Referent/-innen der Abteilung und das Vorstandsmitglied des zuständigen Vorstandsbereiches der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes sind beratende Mitglieder.  
Zusätzlich können als beratende Mitglieder eingeladen werden: Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenhilfe im Diakonischen Werk Baden.

(3) Aufgaben

- a. Er ist für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 zuständig, soweit diese nicht
- b. der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- c. Er bereitet die Mitgliederversammlung und die Wahlen vor.
- d. Er entscheidet über die strategische Ausrichtung und über Projekte des Fachverbandes.
- e. Er ordnet neue Aufgaben den Fachkonferenzen und Gremien zu.
- f. Er kann Fachleute zur Beratung zuziehen.

(4) Arbeitsweise

- a. Der Erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich.
- b. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- c. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- d. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 Fachkonferenzen und Ausschüsse**

(1) In den Fachkonferenzen sind alle Mitglieder vertreten, die in den jeweiligen Bereichen tätig sind. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Erweiterten Vorstand berufen.

(2) Leitungsstruktur

- a. Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen und Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- b. Sie koordinieren die Arbeit der Fachkonferenz/des Ausschusses.
- c. Sie sind Mitglieder des Erweiterten Vorstandes mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- d. Die Fachkonferenzen und Ausschüsse geben sich im Einvernehmen mit dem Erweiterten Vorstand eine Geschäftsordnung

(3) Allgemeine Aufgaben

- a. Die Fachkonferenzen und Ausschüsse koordinieren die Arbeit innerhalb ihrer Bereiche.
- b. Sie führen Fachtage und Veranstaltungen in ihrem Bereich eigenverantwortlich durch.
- c. Sie erarbeiten fachliche diakonische Standards innerhalb des Fachverbandes und Empfehlungen für den Erweiterten Vorstand.
- d. Sie erhalten Aufträge vom Geschäftsführenden bzw. vom Erweiterten Vorstand.
- e. Sie können Projekte und Aktivitäten initiieren.
- f. Sie können nach Bedarf Unterausschüsse bzw. Arbeitsgruppen bilden.
- g. Sie erhalten ein Budget im Rahmen des Haushaltes des Fachverbandes.
- h. Sie geben im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit.

## **§ 10 Fachkonferenz Soziale Teilhabe**

Die Fachkonferenz Soziale Teilhabe ist das Forum für alle Wohnangebote und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

## **§ 11 Fachkonferenz Arbeit, Bildung und Tagesstruktur**

Die Fachkonferenz Arbeit, Bildung und Tagesstruktur ist das Forum insbesondere der Arbeitsfelder Werkstatt für behinderte Menschen einschließlich der Angebote der Tagesstruktur für diesen Personenkreis, der Inklusionsfirmen und weiterer Arbeitsprojekte, der Tagesstruktur in Förderstätten, sowie der tagesstrukturierenden Angebote für Seniorinnen und Senioren.

## **§ 12 Fachkonferenz Betriebswirtschaft und Recht**

Die Fachkonferenz Betriebswirtschaft und Recht koordiniert die Arbeit der Träger in den Bereichen, Betriebswirtschaft, Gebäudemanagement und Hauswirtschaft.

## **§ 13 Ausschuss Projektsteuerung**

Im Ausschuss Projektsteuerung werden die Projekte des Fachverbandes koordiniert. Die vom Erweiterten Vorstand berufenen Projektverantwortlichen bilden den Ausschuss Projektsteuerung. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört auch die Entwicklung und Reflexion von Standards der Projektarbeit.

## **§ 14 Ausschuss Konzeptions- und Investitionsberatung**

### **(1) Aufgaben**

Der Ausschuss berät die Mitglieder des Evangelischen Fachverbandes Behindertenhilfe bei wesentlichen Erwerbs- Investitions- und Sanierungsvorhaben. Die Beratung erstreckt sich auf konzeptionelle Aspekte, Fragen der baulichen Gestaltung und Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit.

Der Ausschuss berät unabhängig. Dabei berücksichtigt er auf angemessene Weise die trägerspezifischen Voraussetzungen und Bedingungen der Planungen.

Die Empfehlungen des Ausschusses bilden die Grundlage zu Stellungnahmen des Diakonischen Werkes Württemberg gegenüber Zuschussgebern (Öffentliche Hand, Aktion Mensch, Glücksspirale, Diakoniefonds etc.).

Die Beratung ist für die Mitglieder unentgeltlich.

### **(2) Zusammensetzung**

Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern.

Dabei sollen die Professionen Architektur, Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft und Technik sowie Pädagogik/Psychologie angemessen vertreten sein. Weitere Fachleute können je nach Beratungsschwerpunkt und Fragestellung vom Ausschuss hinzugezogen werden.

### **§ 15 Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

- (1) Für die Durchführung der notwendigen Geschäftsführungsaufgaben des Fachverbandes sorgt der Vorstand des Diakonischen Werkes Württemberg im Rahmen seines Wirtschaftsplans. Der Vorstand beauftragt damit in der Regel die zum Aufgabenfeld des Fachverbands gehörende Fachabteilung.
  
- (2) Zu den Aufgaben gehört insbesondere:
  - a. Organisation der Geschäftsstelle des Fachverbandes
  - b. Koordination der Sitzungen, Einladungen, Protokolle

### **§ 16 Beirat**

Der Beirat besteht aus

- a. Menschen mit Behinderung
- b. Angehörigen
- c. Ehrenamtlichen

und vertritt deren Belange gegenüber den Fachverbandsorganen und anderen Gremien.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung (in einfacher Sprache)

### **§ 17 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Fachverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachverbandes.
  
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fachverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Schlussbestimmung**

Bei Unklarheiten werden die Bestimmungen der Satzung des Diakonischen Werkes Württemberg sinngemäß angewendet. Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch den Verbandsrat.

Diese Satzung wurde am 24. November 2021 verabschiedet und ist mit der Genehmigung durch den Verbandsrat des Diakonischen Werkes Württemberg am 16. März 2022 in Kraft getreten.